



Security bei Bauvorhaben

Sicherheitsanweisung

Summary

Das Dokument gilt für alle Planer- und Werkverträge gemäss SIA 102, 103, 108 und 118

Version	Dokumentnummer	Status	Release Date
1.0	SE-01747-C1-SA-PHY	Released	23.02.2020

Expert Responsible	Umsetzungsverantwortlicher/Autor
Claudio Passafaro, GSE-PHY	Claudio Passafaro, GSE-PHY

Zugehörige Low-Level-Vorgaben

[LLV-D07-003](#) / [LLV-D07-004](#) / [LLV-D07-005](#)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich..... 2
- 2 Anwendung..... 2
- 3 Spezifische Anforderungen..... 2
 - 3.1 Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gehören die folgenden Punkte: 2
- 4 Brandschutz 3
- 5 Anlagenschutz..... 4
- 6 Safety 4
- 7 Informationssicherheit/Datenschutz 5
- 8 Zutrittsschutz 5
- 9 IT-Sicherheit..... 7
- 10 Elektro-Sicherheit 7



1 Geltungsbereich

¹ Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Swisscom AG, inklusive sämtlicher Konzerngesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen in der Schweiz. Diese werden im Folgenden als Swisscom bezeichnet.

² Das Dokument gilt für alle Planer- und Werkverträge gemäss SIA 102, 103, 108 und 118.

2 Anwendung

³ Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit dem Vertragsabschluss die darin beschriebenen Bestimmungen einzuhalten bzw. umzusetzen.

⁴ Er verpflichtet sich weiter, sein für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal entsprechend zu instruieren sowie allfällige Subakkordanten entsprechend vertraglich zu verpflichten. Er kontrolliert die korrekte Umsetzung.

⁵ Swisscom erhält ein Auditrecht.

3 Spezifische Anforderungen

⁶ Alle externen Personen, welche Aufträge, Arbeiten von Swisscom auf Swisscom-Flächen ausführen, haben sich von der vertraglich vereinbarten Kontaktperson bezüglich spezieller Sicherheitsvorgaben instruieren zu lassen. Wo dies nicht explizit erfolgt, haben die externen Personen die Pflicht, die Vorgaben nachzufragen.

⁷ Der Ausbildungsgrad bzw. die Qualifikation des Mitarbeiters hat der jeweils auszuführenden Arbeit zu entsprechen. Dies ist auf Verlangen von Swisscom nachzuweisen.

3.1 Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht gehören die folgenden Punkte:

⁸ Bei notwendigen Unterbrechungen der Energieversorgung sind die Konsequenzen vorgängig zu ermitteln und die betroffenen Stellen vorgängig zu informieren. Schaltaufträge müssen durch den Unternehmer im Voraus eingegeben und bewilligt werden. Bis der bewilligte Schaltauftrag vorliegt, gilt die Schaltung als nicht bewilligt und ist somit verboten.

⁹ Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Klimageräte, Schliessanlagen usw.) dürfen nur dann temporär deaktiviert werden, wenn die Arbeiten dies zwingend erfordern und vorgängig eine Alternative aktiviert wurde (z.B. Bereitstellen von Löschmitteln, ausreichende Lüftung zur Gerätekühlung, manuelle Bewachung der Zutrittszonen usw.). Nach Abschluss der Arbeiten ist der Originalzustand wiederherzustellen.

¹⁰ Bei Montage- und Servicearbeiten an technischen Anlagen dürfen nur die vom Hersteller zugelassenen Werkzeuge und Arbeitsmittel verwendet werden.

¹¹ Vor dem Anschluss zusätzlicher Stromverbraucher (z.B. Baumaschinen, Bohrgeräte usw.), ist zu prüfen ob die vorhandene Stromzuführung dafür vorgesehen (z.B. keine USV-Dose) und geeignet ist (z.B. Zusatzlast führt nicht zur Überschreitung der Belastungsgrenze, Resistenz gegenüber Überspannungen und



hochfrequenten Störungen usw.). Der Anschlussort ist von dem, für das Objekt zuständigen Anlagenbetreiber freizugeben. Externe Geräte dürfen nur über eine Fehlerstromschutzeinrichtung betrieben werden. Der Nachweis der Instandhaltung von mobilen Betriebsmitteln kann jederzeit durch den Auftraggeber verlangt werden.

¹² Heiss- und Feuerarbeiten in Gebäuden bzw. Räumlichkeiten dürfen erst nach dem Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung der verantwortlichen, vertraglich vereinbarten Kontaktperson und nach Vornahme der notwendigen Sicherheitsmassnahmen gemacht werden. Die „Bewilligung für Feuerarbeiten“ ist ein Dokument vom Provider ISS und regelt alle zu treffenden Vorsichtsmassnahmen. Es kann direkt beim Provider angefordert werden.

¹³ Der Auftragnehmer stellt eine schriftliche Dokumentation der ausgeführten Arbeiten vor der Nachkontrolle (5 Arbeitstage) an GSE-PHY zur Verfügung.

¹⁴ Die Dokumentation beschreibt für die Physical Security relevanten Parameter der angebotenen Lösung vollständig.

¹⁵ Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Nachkontrolle am Ort der Heiss- und Feuerarbeiten durchzuführen.

4 Brandschutz

¹⁶ Grundsätzlich sind bei allen Arbeiten innerhalb von Gebäuden und Nutzungsflächen der Swisscom die geltenden gesetzlichen Brandschutzvorgaben sowie Ausführungsbestimmungen der einschlägigen Fachverbände einzuhalten.

¹⁷ Die externen Personen haben sich über die lokal vorhandenen Brandschutzeinrichtungen zu informieren (Standorte der Handfeuermelder, Feuerlöscher und Brandschutzdecken) und die Informationen bezüglich der Fluchtwege zu studieren.

¹⁸ Die vertraglich vereinbarte Kontaktperson ist zu informieren, wenn bei den auszuführenden Arbeiten leicht entflammbare Substanzen eingesetzt werden müssen.

¹⁹ Nicht mehr benötigtes Material (Reste, Abfall, Verpackungen usw.) ist umgehend aus dem Gebäude zu entfernen. Insbesondere Technikräume sind von unnötigen Brandlasten frei zu halten.

²⁰ Müssen Brandabschnitte durchbrochen oder bestehende Brandabschottungen geöffnet werden, müssen diese täglich vor Arbeitsende provisorisch geschlossen werden (RAG-Brandschutzkissen oder Stopfen-Belfor). Dabei ist ausschliesslich geprüftes Schottmaterial zu verwenden. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Brandabschottung sofort VKF-konform zu verschliessen, bevor die Baustelle verlassen wird.

²¹ Die Brandmeldeanlage muss ohne Unterbruch in Betrieb bleiben. Ausnahmen sind durch den Building-Manager zu bewilligen. Der Building-Manager ist verantwortlich, dass abgeschaltete Gruppen nach Arbeitsende wieder eingeschaltet werden. Werden in Räumen/Bereichen die Rauchmelder zwecks Ersatzes demontiert, ist sicherzustellen, dass am Abend nach Arbeitsende in jedem Raum mindestens ein, bei grossen Räumen zwei Rauchmelder provisorisch angeschlossen und aktiv sind.

²² Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Gebäudezufahrt für die Feuerwehr und Rettungsdienste ist immer freizuhalten. Die Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen im Gebäude ist nicht erlaubt. Das Anschliessen weiterer Elektrogeräte (z.B. Kaffeemaschine, Heizkörper) ist untersagt.



5 Anlagenschutz

²³ Der physische Schutz aller Betriebsausrüstungen gegen Staub, Erschütterung, Nässe, Wärme, Kühlung muss zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gewährleistet sein. Staubbildung ist möglichst zu verhindern.

²⁴ Fenster und Türen sind stets geschlossen zu halten.

²⁵ Geöffnete Storen sind beim Verlassen des Raumes zu schliessen.

²⁶ Der Betriebsbereich elektrischer Anlagen (z.B. Niederspannungshauptverteilung, Batterieraum, Trafostation) darf nur von Personen betreten werden, welche eine Unterweisung erhalten haben. Ein schriftlicher Unterweisungsnachweis muss vorhanden sein. In Batterieräumen ist auf ausreichende Belüftung zu achten (Gasbildung). Funkenbildende Arbeiten sind verboten. Die Batteriepole sind durch fachkundige Personen abzudecken.

²⁷ Alle Arbeiten die nicht zwingend in einem Betriebsraum vorgenommen werden müssen, sind nach ausserhalb des Raumes zu verlagern.

²⁸ Die Gebäudeaussenhülle muss stets geschlossen sein. Ist das nicht möglich sind in Absprache mit Physical Security & Safety geeignete Massnahmen zu treffen, um den notwendigen Zutritts- bzw. Einbruchschutz zu gewährleisten.

²⁹ Der Baubereich ist nach Arbeitsschluss sauber und aufgeräumt zu verlassen. Alle Elektrowerkzeuge sind vom Stromnetz getrennt. Alle Verpackungsmaterialien und Abfälle sind aus dem Baubereich entfernt.

6 Safety

³⁰ Das Swisscom-Safety-System ist - als Betriebsgruppenlösung - durch die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) als zweckmässiges und effizientes Instrument anerkannt.

³¹ Die Aushänge im Eingangsbereich sind unbedingt zu beachten. Diese enthalten unter anderem auch die entsprechenden Ansprechstellen und die Notfallnummern.

³² Arbeitsunfälle, einschliesslich Elektrounfälle, externer Personen, die innerhalb der Räumlichkeiten oder direkt bei Anlagen von Swisscom vorkommen, müssen umgehend nach allfällig geleisteten Rettungsmassnahmen der Alarmstelle Swisscom 0800 880 088 gemeldet werden. Im Bedarfsfall kann, sofern vorhanden, die lokale Betriebsanitätsorganisation in Anspruch genommen werden.

³³ Externe Personen sind verpflichtet, an Evakuierungen und Evakuationsübungen teilzunehmen, sofern sie sich zum entsprechenden Zeitpunkt in den zu evakuierenden Räumen befinden.

³⁴ Technische Räume dürfen nicht zur Erledigung ausgedehnter Büroarbeiten oder zur Einnahme von Speisen und Getränken benutzt werden.

³⁵ Zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Umsetzung der Safety-Massnahmen, behält sich Swisscom das Recht vor, jederzeit und unter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit, Kontrollen ohne Voranmeldung durchzuführen.



7 Informationssicherheit/Datenschutz

³⁶ Sämtliche Informationen und Daten welche Personen die mit Ausführung von Arbeiten im Auftrag von Swisscom zufällig oder im Rahmen ihres Auftrages erhalten, unterliegen der Geheimhaltung und dürfen in keiner Art und Weise weitergegeben oder veröffentlicht werden.

³⁷ Es ist untersagt, Tätigkeiten an EDV-Geräten der Swisscom auszuüben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Auftragserfüllung stehen.

³⁸ Es ist untersagt, nicht autorisierte Geräte und Systeme an die EDV Netzwerkinfrastruktur oder EDV-Einrichtungen von Swisscom anzuschliessen.

³⁹ Der Zugang zu vertraulichen Informationen (mit C3 oder C4 gekennzeichnet) muss durch eine Geheimhaltungserklärung geregelt sein.

⁴⁰ Erlangen externe Mitarbeitende ohne Vertraulichkeitserklärung (Standard Vertraulichkeitserklärung ist [hier](#) zu finden) Einsicht in vertrauliche Daten und Informationen, muss die vertraglich vereinbarte Kontaktperson (SPOC Swisscom gemäss gültigem Vertrag) darüber informiert sein.

⁴¹ Müssen Daten oder Informationen zur Erfüllung der Dienstleistung kopiert und ausserhalb der Swisscom Infrastruktur bearbeitet werden, ist die vertraglich vereinbarte Kontaktperson darüber zu informieren.

⁴² Allfällige Sicherheitsvorgaben sind durch eine Geheimhaltungserklärung zu regeln. Alle Kopien sind nach der Auftragsbearbeitung, spätestens bei Ablauf des Auftragsverhältnisses, an Swisscom zu retournieren oder vollständig zu vernichten.

⁴³ Ausgehändigte Unterlagen und Kopien dürfen nicht für Dritte zugänglich gemacht werden und sind nach Auftragserfüllung zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

8 Zutrittsschutz

⁴⁴ Alle Personen, die sich in einem Swisscom Gebäude aufhalten, müssen sich mittels ihrer Personalkarte, der Partner-Card oder Maintenance-Card ausweisen können. Sie müssen bei Bedarf nachweisen können, dass sie einen Auftrag vor Ort ausführen. Die Ausweise müssen immer sichtbar getragen werden.

⁴⁵ Die Ausweise sind grundsätzlich personifiziert und nicht übertragbar. Bei fehlendem Ausweis wird die betreffende Person von der Baustelle verwiesen. Allfällige Konsequenzen wie Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

⁴⁶ Es dürfen nur Räume betreten werden, in denen Arbeiten auszuführen sind. Die Türen sind immer geschlossen zu halten. Müssen Türen länger offen gehalten werden muss der Building-Manager orientiert werden.

⁴⁷ Die von Swisscom abgegebenen Zutrittsmittel (Partner-Card, Maintenance-Card, Schlüssel) dürfen nur zur Erledigung der vertraglich festgelegten Auftragsarbeiten eingesetzt werden. Räume und Anlagen sowie Fenster sind nach dem Verlassen wieder ordnungsgemäss abzuschliessen. Die Zutrittsmittel sind bis zur Wiederaufnahme der Auftragsarbeiten sorgfältig zu verwahren. Schlüssel sind in die dafür vorgesehenen Schlüsseldepots zu hinterlegen.



⁴⁸ Nicht mehr benötigte Zutrittsmittel sind unaufgefordert der vertraglich vereinbarten Kontaktperson zurückzugeben. Bei Verlust von Partner- oder Maintenance-Karten, ist Swisscom berechtigt eine Gebühr von bis zu 500 CHF je Karte einzufordern. Der Verlust von Sicherheitsschlüsseln bedingt den Austausch von in der Regel mehreren Sicherheitsschliesszylindern im entsprechenden Gebäude. Die Aufwände für den Ersatz der Schlüssel sowie der Schliesszylinder hat der für den Verlust verantwortliche Auftragnehmer zu übernehmen.

⁴⁹ Den Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder seiner Subakkordanten dürfen nur mit Bewilligung der vertraglich vereinbarten Kontaktperson Zutritt zu Räumen und Anlagen gewährt werden. Bei Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen, sind die Mitarbeitenden über mögliche Gefahren zu instruieren. Grundlage dazu bildet das Sicherheitskonzept Elektro (www.swisscom.com/electro).

⁵⁰ Diese Instruktion ist schriftlich festzuhalten und durch den Instruierten zu unterschreiben. Ein Unterweisungsnachweis muss vorhanden sein. Der Unterweisungsnachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

⁵¹ Swisscom ist berechtigt von Personen, denen der Zugang eingeräumt werden soll, vor Erteilung der Zugriffs-/Zutrittsberechtigung die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung zu verlangen. Die Standard Vertraulichkeitserklärung ist [hier](#) zu finden.

⁵² Swisscom ist berechtigt von Personen, denen Zugang zu Swisscom Gebäuden eingeräumt werden soll, vor Erteilung der Zugangsberechtigung einen Strafregisterauszug und einen Betriebsregisterauszug zu verlangen.

⁵³ Insoweit die Kunden von Swisscom zusätzliche Sicherheitsprüfungen verlangen, ist Swisscom berechtigt diese Sicherheitsprüfung auch von den vom Auftragnehmer zur Auftragserfüllung eingesetzten Personen zu verlangen.

⁵⁴ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Ausscheiden einer Person Swisscom sofort zu informieren und deren Zutrittsmittel Swisscom zurückzugeben.

⁵⁵ Für Schäden, welche durch Missbrauch, Verlust oder in Folge nicht vertragsgemäsem Umgang mit Schlüsseln oder Partner Card / Maintenance-Card entstehen, haftet der Auftragnehmer sowohl für sich als auch allfällige durch ihn eingesetzte Subunternehmen. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist diese wie folgt geregelt:

⁵⁶ Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubtem Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten) wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

⁵⁷ Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, wie auch für entgangenen Umsatz, Image- oder Goodwill-Verlust, sowie Drittschäden, für welche Swisscom aufgrund vertraglicher Beziehung zwischen ihr und dem Dritten haftet.

⁵⁸ Bild- und Tonaufzeichnungen jeglicher Art (Foto-, Video- oder Fernsehaufnahmen etc.) sind ohne schriftliches Einverständnis von Swisscom grundsätzlich untersagt, sofern diese nicht zur Auftragserfüllung, Qualitätssicherung oder zur Beweissicherung notwendig sind.



9 IT-Sicherheit

⁵⁹ Den Auftragnehmern ist es untersagt, ohne spezielle Bewilligung auf Systeme von Swisscom zuzugreifen. Insbesondere ist es verboten, Supportnetzwerke mit Verbindung zu öffentlichen Netzwerken zu eröffnen.

⁶⁰ Für Arbeiten an Systemen der Gebäudeautomation gelten spezielle Regelungen ([3 CO_C2-3rd-Party-Access-Erklärung-DE.dotx](#))

⁶¹ Sämtliche Arbeiten im Bereich von Applikationen, Systemen und Netzwerken unterstehen den Swisscom Sicherheitsbestimmungen. Sind diese den externen Mitarbeitenden nicht bekannt, müssen sie bei der vertraglich vereinbarten Kontaktperson eingefordert werden.

10 Elektro-Sicherheit

⁶² Zu beachten bei Elektroinstallationsarbeiten:

⁶³ Grundsätzlich sind bei allen Elektroinstallationsarbeiten die aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Basisdokument der Swisscom ist das Sicherheitskonzept Elektro inkl. aller Beilagen. Das SiKo Elektro ist frei zugänglich unter www.swisscom.com/electro zu finden.

⁶⁴ Speziell zu beachten ist:

⁶⁵ Mit dem Einreichen des Angebots bestätigt der Auftragnehmer, dass das eingesetzte Personal die notwendige Ausbildung und Erfahrung für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen besitzt.

⁶⁶ Swisscom stellt die Vorgabedokumente wie z.B. Arbeitsantrag, Installationsanzeigen, Sicherheitsnachweis, Mess- und Prüfprotokoll usw. zur Verfügung. Es sind diese Dokumente zu verwenden. Alle Dokumente sind auf www.swisscom.com/electro zu finden.

⁶⁷ Für jeden Auftrag sind vom Unternehmer die Rollen des Betriebsinhabers, Anlagebetreibers, Anlageverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen zu bestimmen und zu stellen.

⁶⁸ Elektrische Schaltungen sind im Vorfeld mit dem Anlagebetreiber und wo vorhanden mit dem Anlageverantwortlichen zu besprechen und die Freigabe einzuholen.

⁶⁹ Die unabhängige Abnahmekontrolle wird durch Swisscom beauftragt und finanziert.

⁷⁰ Swisscom akzeptiert nur vollständig erstellte Schlussdokumentationen (Sicherheitsnachweis, Messprotokoll vollständig, Konformitätserklärungen, Manuals, Herstellerhinweise, Pläne, Schemata usw.). Der Unternehmer stellt alle notwendigen Dokumente elektronisch und per Papier zur Verfügung. Bis zur vollständigen Übergabe aller mängelfreien Dokumente gilt das Werk als nicht übernommen.

⁷¹ Mängel aus der Abnahmekontrolle sind grundsätzlich durch den Unternehmer zu beheben. Bis zur abgeschlossenen Mängelbehebung gilt das Werk als nicht abgenommen.



Änderungs-, Prüf- und Freigabekontrolle

Version	Datum	Wer	Bemerkung, Art der Änderung
0.4	24.04.2019	Bernhard Rüttimann, GSE-PHY	Draft erstellt
0.5	26.04.2019	Bernhard Rüttimann, GSE-PHY	Vernehm. Elektro eing.
0.6	25.05.2019	Bernhard Rüttimann, GSE-PHY	Vernehm. Abgeschlo.
0.7	27.06.2019	Bernhard Rüttimann, GSE-PHY	Kompl.Überarbeitung
1.0	23.02.2019	Bernhard Rüttimann, GSE-PHY	Freigabe
